

## **Prof. Dr. Kerstin Tillmanns**

**Prüfungstermin** 2008/II an der Universität Augsburg

**Unterschied Prüfungsnote schriftl./mdl.** +2

**Tipps:** Frau Tillmanns scheint vorzugsweise ältere Rechtsprechung zu prüfen:  
Reichsgerichts- und BGH-Entscheidung von 1990.

Prof. Tillmanns wirkt sehr freundlich während der Prüfung. Sie hat eine ruhige und verständnisvolle Art Fragen zu stellen und ggf. Hilfestellungen zu geben.

### **Fall (Reichsgericht)**

Ein Schiff kreuzt mit einer angeblichen Ladung (kanarischer) Kartoffeln auf See. Währenddessen schließen K und V einen Vertrag über 1000kg von diesen Kartoffeln zum Preis von 500 €. Übergabe soll bei Ankunft erfolgen. K zahlt den Preis von 500 €. Tatsächlich befanden sich aber gar keine Kartoffeln auf dem Schiff. K will jetzt sein Geld zurück und gibt an, dass er die Kartoffeln für 1000 € hätte verkaufen können.

### **Prüfungsablauf**

- Problem: Anwendbarkeit des deutschen BGB?
  - o Ggf. Handelsrecht gem § 2 EGHGB
  - o Internationales Recht: Völkerrechtliche Verträge / CISG > IPR/ EGBGB
- Möglichkeiten der Rückerstattung des Kaufpreises: Rücktritt §§ 323, 346 I BGB
  - o Problem Fristsetzung: Macht diese Sinn wenn gar keine Kartoffeln an Bord waren
- → Unmöglichkeit?
  - o Abgrenzung: Stückschuld (s.a. vertretbare Sache §91 BGB ) ggü. Gattungsschuld (§ 243 BGB): gem. Parteiwille!
  - o Hier Stückschuld
  - o Abgrenzung zur SGG § 313 II: gemeinsamer Grundlagenirrtum
  - o Unterschied § 275 I (Einwendung) zu II, III (Einrede)
- Anspruchsgrundlage:
  - o Vertrag entstanden? § 311a BGB (+)
  - o AGL: §§ 326 IV, 346 BGB
  - o Falls Kenntnis: § 326 II
- Schadensersatz für entgangenen Gewinn:
  - o §§ 311a II 1, 281 BGB
    - SV: § 311 a I
    - Pflichtverletzung: Falsche Information über Nichtvorhandensein der Ware (Nicht die Nichtleitung! Von dieser ist V nach § 275 gerade frei geworden!)
    - Keine SchE-Pflicht falls Unwissenheit zu vertreten: Aber Info-Einholung über Ladungsbestand möglich, zB. Funkspruch
  - o Alternativ, falls V die Unwissenheit nicht zu vertreten hatte: § 285 BGB Abtretung der SchE-Ansprüche V gegen Verlade-Chef, o.Ä.
  - o Ansonsten verschuldensunabhängig: ~ § 122 BGB